Aktuell Vertrauen in Selbstbestimmung

«rechtzeitig» Kompetenzzentrum Selbstbestimmung

Pfäffikon ZH – Ausgabe Herbst / Winter 2026

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, selbstverständlich gelten die Angaben auch für die weibliche Form.

Güterrecht und Erbrecht

Reicht beim Erben das Erbrecht?

Würde man auf der Strasse eine spontane Umfrage starten, ob beim Erben das Erbrecht oder das Güterrecht gilt, würden vermutlich viele für das Erbrecht plädieren. Fakt ist aber, dass beim Erben das Güterrecht eine ebenso grosse Rolle spielt wie das Erbrecht. Doch alles der Reihe nach.

Was wird im Güterrecht und Erbrecht geregelt?

Güterrecht: Wenn ein Paar heiratet, untersteht es ohne anderweitige Regelung dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Der Güterstand ist sowohl im Scheidungsfall als auch im Erbfall relevant – im Erbfall deshalb, weil vor der Erbteilung der Umfang des Nachlasses berechnet werden muss. Zum Nachlass gehören im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung das Eigengut der verstorbenen Person und die Hälfte der Errungenschaft. Das Eigengut besteht aus dem bei der Heirat in die Ehe eingebrachten Vermögen sowie aus dem während der Ehe unentgeltlich erhaltenen Vermögen (z.B. Schenkungen oder Erbschaften), während die Errungenschaft vereinfacht gesagt alle während der Ehe durch Verdienst (Lohn, Rente) erzielten Mittel umfasst.

Erbrecht: Erst wenn der Nachlass definiert ist, kommt das Erbrecht zum Zug. Das Erbrecht regelt nämlich, wer welches Stück vom güterrechtlichen «Nachlasskuchen» bekommt. Schematisch sieht das wie folgt aus (eigene Darstellung «rechtzeitig»):



Nachlass regeln

Mit Massnahmen auf der güterrechtlichen und erbrechtlichen Ebene lässt sich der Nachlass im Rahmen der gesetzlichen Schranken regeln.

Güterrecht: Ehevertrag

Mit einem Ehevertrag kann einerseits der Güterstand geändert werden (Gütertrennung oder Gütergemeinschaft anstelle der üblichen Errungenschaftsbeteiligung). Zudem ist es mit dem Ehevertrag möglich, im Todesfall die gesamte Errungenschaft dem überlebenden Ehegatten zuzuweisen. Die Errungenschaft fällt dann nicht in den Nachlass, sondern direkt an den überlebenden Ehegatten, bevor das Erbrecht greift. Bei nicht gemeinsamen Nachkommen gibt es jedoch gesetzliche Einschränkungen (Pflichtteile).

Erbrecht: Erbvertrag (Familienvertrag) oder Testament

Nach Gesetz erben der überlebende Ehepartner und die gemeinsamen Nachkommen je die Hälfte des Nachlasses. Mit einem Erbvertrag können die Nachkommen z.B. bis zum Versterben des zweiten Elternteils auf ihren Erbteil ganz verzichten. Voraussetzung für einen Erbverzicht ist aber die Volljährigkeit der Nachkommen. In allen anderen Konstellationen (z.B. minderjährige Kinder oder Patchworkfamilien) ist ein Testament das richtige Mittel. Mit einem Testament kann der Erblasser nämlich gesetzliche Erbanteile auf den Pflichtteil reduzieren, weitere Erben einsetzen, Vermächtnisse ausrichten oder auch Erbanteile, z.B. zu Gunsten des Ehepartners, vergrössern.

Der Teufel steckt im Detail

Was einfach tönt, führt in der Praxis zu etlichen Fragestellungen. Was ist mit Konkubinatspartner und nicht gemeinsamen Kindern? Wann macht ein Erbvertrag Sinn und wann ein Testament? Wie verteilt man ein Erbe auf mehrere Kinder, wenn der Hauptvermögenswert das Eigenheim ist und wenig Liquidität besteht? Gibt es Schutzklauseln für Pflegebedürftigkeit, Scheidung oder bei einer möglichen Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils?
Mit diesen Fragen befassen wir uns täglich und beraten unsere Kunden umfassend. Das Ziel sind Dokumente, die rechtzeitig erstellt werden, in formeller und inhaltlicher Hinsicht klar und wirksam sind und bei einer Urteilsunfähigkeit oder im Todesfall diskussionslos umgesetzt werden können.

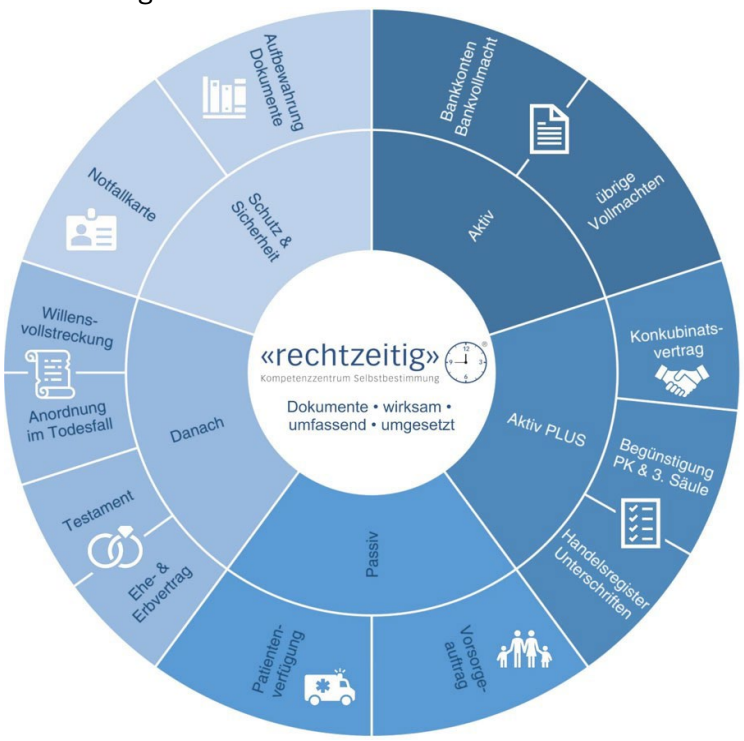
«rechtzeitig» Kompetenzzentrum Selbstbestimmung · Hochstrasse 20 · Postfach · CH-8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 929 60 00 · sekretariat@rechtzeitig.ch · www.rechtzeitig.ch

Aktuell Vertrauen in Selbstbestimmung

«rechtzeitig»
Kompetenzzentrum Selbstbestimmung

Wie setze ich einen Willensvollstrecker ein?

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers erfolgt anhand des Testaments (eigenhändig, handschriftlich von A bis Z, Datum, Unterschrift) oder der Urkunde Öffentliche letztwillige Verfügung, welche von Amtes wegen mit zwei Zeugen amtlich beurkundet werden muss. Für die Willensvollstrecker-Einsetzung wird sehr häufig die Form des eigenhändigen, handschriftlichen Testaments gewählt. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers kann jederzeit geändert werden.
Im Rahmen der «rechtzeitigen Selbstbestimmung» reiht sich die Willensvollstreckung als erbrechtliche Regelung in unseren Beratungs- und Handlungsfeldern wie folgt ein:



Mit dem Kompetenzzentrum Selbstbestimmung besteht ein Partnerverbund von akkreditierten Fachspezialisten. Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass bei den vorliegenden Themen eine persönliche Beratung zielführend ist. Das Internet und standardisierte Vorlagen können die individuellen Bedürfnisse und Situationen der Menschen nicht erfassen und auch nicht darauf eingehen.

Unser Credo – dafür stehen wir ein

Sie erhalten formal, inhaltlich und juristisch korrekt erstellte Dokumente mit 100% Wirkung bei der entsprechenden Situation.

Ihre Personen des Vertrauens

Pfäffikon ZH

Telefon: +41 44 929 60 00

- Andreas U. Hefele
  andreas.u.hefele@rechtzeitig.ch
- William U. Hefele
  william.e.hefele@rechtzeitig.ch
- René Felix
  rene.felix@rechtzeitig.ch
- Michael A. Knoll
  michael.a.knoll@rechtzeitig
- Ezio Manfioletti
  ezio.manfioletti@rechtzeitig.ch

Winterthur

Telefon: +41 52 233 94 74

- Andreas Helfenstein
  andreas.helfenstein@rechtzeitig.ch

Zürich Stadt / Aargau

Telefon: +41 58 680 64 93

- Urs Wenk
  urs.wenk@rechtzeitig.ch

Telefon: +41 79 729 52 71

- Raffael Noti
  raffael.noti@rechtzeitig.ch

Liestal BL

Telefon: +41 61 281 60 59

- Roger Bertoni
  roger.bertoni@rechtzeitig.ch
- Marco Bertoni
  marco.bertoni@rechtzeitig.ch

Neuhausen am Rheinfall

Telefon: +41 52 647 44 00

- Jean-Marie Lerch
  jeanmarie.lerch@rechtzeitig.ch
- Peter Wanner
  peter.wanner@rechtzeitig.ch
- Stefan Salzgeber
  stefan.salzgeber@rechtzeitig.ch

Zentralschweiz

Telefon: +41 41 496 66 98

- Joel Közle
  joel.koezle@rechtzeitig.ch

Telefon: +41 41 531 88 17

- René Schwegler
  rene.schwegler@rechtzeitig.ch